Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

tigen muß. Wie ferner der Delat sich dem defenten Eid gegenüber verhalten muß, ist seine Sache; bei fremden Thatsachen mag er sich erkundigen, um gewissenhaft schwören zu können [97]). Man kann nur bedenken, ob der Delat gezwungen werden kann, den Eid über ihm ganz fremde Dinge anzunehmen [98]). Zu dem bestimmten Ausdruck des Wissens- oder Glaubensgrundes im Eide selbst ist keine Veranlassung.

Bei dem Beweiseid dagegen, der sich auf Thatsachen bezieht, hat der Richter das Verhältniß der Partei zu der fraglichen Thatsache schon bei Auflegung des Eides zu berücksichtigen. Er kann hier nach verständigem Ermessen die Form des Eides so einrichten, wie sie dem Zwecke am besten entspricht [99]).

Dasselbe gilt denn auch von den negativen Eiden des Nichtwissens und Nichtglaubens [100]).

XVI.

Der gegenwärtige Stand der Leistungen der Gesetzgebung und Wissenschaft auf dem Gebiete des bürgerlichen Verfahrens mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Gesetzgebungsarbeiten von Piemont, Königreich der Niederlande, Waldeck, Lippe-Detmold und Meiningen.

Von

Mittermaier.

Die Leistungen der Gesetzgebung und Wissenschaft auf dem Gebiete des bürgerlichen Prozesses sind in neuester Zeit auf eine Weise vermehrt worden, wie sie seit langer Zeit nicht vorkam. Eine Vergleichung dieser Arbeiten lehrt aber auch, daß wenn man die Einzelnheiten der gemachten Vorschläge näher erwägt, die größte Verschiedenheit vorliegt, welche darauf deutet, daß eben auf diesem Gebiete eine Unklarheit in Bezug auf die Aufgabe

97) L. 3. §. 3. L. 34 pr. jurej. 12, 2.
98) L. 11. §. 2. 3. de act. rer. amos. 25, 2. Wetzell S. 164.
99) Vgl. damit Schmid S. 412. Strippelmann, S. 90 ff.
100) Strippelmann S. 95.

der Civilprozeßgesetzgebung und die besten Mittel der Erreichung des Zwecks herrscht, während zugleich eine nachtheilige Vernachlässigung der Sammlung und Beachtung der Erfahrungen über die Wirksamkeit der in verschiedenen Staaten eingeführten Prozeßgesetze in ihrer Anwendung bemerkbar ist. Immer mehr überzeugt man sich, daß wenn der Gesetzgeber aus unzeitiger Sparsamkeit oder aus einem ungeeigneten Transaktionssystem, bei dem man von dem Alten möglichst viel zu retten wünscht, in das alte Gebäude der Gerichtsverfassung eine neue Prozeßgesetzgebung einpassen will, Halbheiten unvermeidlich sind, deren Folge die ist, daß weder die Anhänger des Alten noch die Freunde des Fortschritts zufrieden sind. Es kann nicht verkannt werden, daß in Bezug auf die seit 1848 in Deutschland eingeführten neuen Gesetze über Strafverfahren die Erfahrung vorliegt, daß in den Staaten, in welchen die Gesetzgebung eine vollständige Strafprozeßordnung zugleich mit einer damit in Einklang stehenden Gerichtsverfassung einführte, z. B. in Hannover, Braunschweig, Oldenburg, der Rechtszustand am besten sich bewährt und am meisten Zufriedenheit sowohl von Seiten der Bürger als der Juristen herrscht, während in den Staaten, in denen man nur eine zunächst auf Anordnung des mündlichen Hauptverfahrens auf eine Art Anklageform, sowie die Schwurgerichte berechnete Prozeßgesetzgebung verkündete, z. B. möglichst wenig an der Gerichtsverfassung änderte, auch die meisten Klagen über Mängel der neuen Rechtsanwendung gehört werden, z. B. in Preußen, Baiern, Würtenberg, Baden, Hessen. Diese Erfahrung macht sich ebenso auf dem Gebiete des Civilprozesses geltend. Alle Nachrichten aus den Staaten, in denen neue umfassende Civilprozeßordnungen zugleich mit einer der folgerichtigen Durchführung der Grundsätze des neuen Verfahrens entsprechende Gerichtsverfassung eingeführt wurden, bezeugen die mit jedem Jahre wachsende günstige Stimmung der Rechtsuchenden und der Praktiker, welche die neuern Gesetze anzuwenden haben über die Wirksamkeit der neuen Gesetze, wogegen in den Staaten, in welchen nur durch einige neue Gesetze und einige dringend gebotene Veränderungen in der Gerichtsverfassung geholfen wurde, vielfache Klagen über mangelhafte Rechtszustände vorkommen, theils weil die neuen guten

Einrichtungen, z. B. das mündliche Verfahren, in ihrer Durchführung an der Beibehaltung mancher bisherigen Anordnungen oder an der Gewöhnung der Praktiker an alte Einrichtungen scheiterten, theils weil über die Art der Verbindung der alten und neuen Gesetze vielfache Streitigkeiten entstanden. Wir werden unten in Bezug auf die in Preußen gemachten Erfahrungen Beweise liefern. In den Ländern der ersten Art, in denen im Allgemeinen die der neuen Gesetzgebung günstigste Stimmung herrscht, verkennt man zwar nicht, daß Manches noch zu verbessern ist, und über den Sinn der neuen Vorschriften vielfach Streit entsteht[1]; allein dies hat keinen Einfluß auf die Zufriedenheit mit der neuen Gesetzgebung in ihren wesentlichen Grundsätzen; daraus erklärt sich, daß z. B. in Hannover die besseren Stimmen es beklagen, daß die neuen Gesetze von 1859[2] auf einer weit über das Bedürfniß einer Verbesserung hinausgegangenen Weise wesentliche Grundlagen der Gesetzgebung von 1850 erschüttert haben und manche Nachtheile herbeiführen werden, deren Erwarten schon bei der Erscheinung der Entwürfe von Stimmen der Sachverständigen vorhergesagt wurden[3]. Vorzüglich zeigt sich dies in Ansehung der durch das Gesetz von 1859 ausgesprochenen Erweiterung der Competenz der Amtsgerichte, welche in allen Sachen bis 150 Thaler Werth einschließlich und außerdem ohne Rücksicht auf den Werth in vielen (oft verwickelten) Sachen zu erkennen hat[4]. Auf diese Art kömmt die Mehrzahl der Civilprozesse in erster Instanz an die Einzelnrichter, die ohnehin durch

1) Das ergibt sich z. B. in Bezug auf Hannover aus den Abhandlungen in dem Magazin des hannover'schen Rechts und der juristi. Zeitung in Hannover.

2) Gesetz über Gerichtsverfassung vom 31. März 1859 und über Abänderung der das bürgerliche Prozeßverfahren bezweckende Gesetze vom 31. März 1859.

3) Wir haben in diesem Archiv Band XLI. S. 427 Nachricht von den damaligen Stand der Ansichten gegeben.

4) Nämlich nach §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1859 in Rechtsstreitigkeiten über Weggerechtigkeit, Grenzberichtigungen, Injurien, Ansprüche aus unehelichem Beischlaf, Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten aus dem Dienstverhältniß, Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung der Wohnung zwischen Miether und Vermiether.

eine Masse von Geschäften, die durch das neue Gesetz noch vermehrt wurden, in Anspruch genommen worden sind, auf eine übermäßige Weise so beschäftigt werden[5]), daß auf eine gründliche Erledigung aller Sachen nicht zu rechnen ist. Da die Amtsgerichte regelmäßig an kleinen Orten ihre Sitze haben, so treten mehrere der Justiz nachtheilige Uebelstände ein, indem tüchtige Beamte, welche vielfache Vortheile des Aufenthalts in großen Städten vorziehen, nicht gerne Amtsrichterstellen suchen, oder wenn sie als erste Anstellung sie zwar annehmen, doch bald sich bemühen, in Obergerichte zu gelangen, so daß dann an Amtsgerichten mehr jüngere weniger noch erfahrene Richter thätig sind, die aber eben auch nach den Verhältnissen eines kleinen Ortes die Mittel entbehren, wissenschaftlich fortzuschreiten, während auch ausgezeichnete Anwälte nicht so gerne an Amtsgerichten sich niederlassen, wo zwar an Einnahmsquellen es nicht fehlen mag, aber die Art des bei diesen Gerichten geltenden Verfahrens für den Anwalt, der sich fühlt, weniger Anreiz hat. Was bei der Erscheinung des Entwurfs (der freilich noch weiter ging und die amtsgerichtliche Competenz auf 300 Thlr. ausdehnen wollte) gegen die Erweiterung der Competenz der Amtsgerichte eingewendet wurde[6]), soll nach uns zugekommenen zuverlässigen Nachrichten durch Erfahrung bestätigt worden sein; unter den Sachen, die an Amtsgerichte gewiesen sind, befinden sich viele, bei denen das amtsgerichtliche Verfahren dem Bedürfniß nicht entspricht, weil oft sehr schwere Rechtsfragen oder sehr verwickelte Verhältnisse vorkommen, bei denen eine sehr verschiedene juristische Auffassung möglich ist und dabei eine sachgemäße Instruktion, am besten durch ein mündliches gehörig vorbereitetes Verfahren vor dem Kollegialgericht nothwendig wird. Wir werden unten tiefer

5) Nach vor uns liegenden Tabellen hatten schon nach dem Gesetze von 1850 i. J. 1858 die Amtsgerichte des Obergerichtsbezirks Hannover außer den im Mahnverfahren zu behandelnden 8989, und außer den 2911 Vollstreckungserkennungen in 2097 Sachen, deren Werth bis 100 Thlr. betrug, und in 694 Sachen, bei denen es auf Werth nicht ankam, zu erkennen; der einzige Stadtgerichtsbezirk Hannover hatte 1858 außer 2658 Prozessen im Mahnverfahren über 685 Sachen bis 100 Thlrn. zu entscheiden.

6) Zusammengestellt in diesem Archiv 41. Band. S. 436.

in die Einzelnheiten eingehen, deren Kenntniß eine gerechte Würdigung des Werths der hannoverschen Proceßgesetzgebung möglich macht. Wir wollen vorerst eine Uebersicht der Leistungen der Gesetzgebung und Wissenschaft auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und Civilproceßordnung geben. Für die Kenntniß der Richtung der Gesetzgebung in Ansehung der Gerichtsverfassung sind vorzüglich zwei Erscheinungen der neuesten Zeit wichtig, das sardinische Gesetz über Gerichtsverfassung [7]) und der 1860 den niederländischen Generalstaaten vorgelegte Entwurf [8]). Das erste Gesetz (aus §§. 244) beruht auf den Grundlagen der französischen Gerichtsverfassung, kennt daher Einzelnrichter (iudici die mandamento), Bezirksgerichte, Appellationsgerichte, Assisenhöfe und der Cassationshof. Bei jedem Appellhofe ist eine Behörde der öffentlichen Vertretung, bestehend aus Armenadvokaten, angestellt. Eine Pflanzschule für den Richterstand bilden die Auditoren, die bei den Gerichten bestellt sind, sie werden von dem Könige ernannt, müssen Doktoren sein, 2 Jahre bei einem Advokaten praktizirt und eine besondere Prüfung bestanden haben, sie müssen auf dem Parket des Staatsanwaltes die Arbeiten verrichten, welche ihnen anvertraut werden, können zu Verrichtungen der Staatsanwaltschaft verwendet und können nach Ablauf eines Jahres als Stellvertreter der Richter abgeordnet werden. Um Einzelnrichter werden zu können, muß der Bewerber außer den für das Auditoriat vorgeschriebenen Erfordernissen 3 Jahre lang Auditor gewesen sein oder als Advokat 6 Jahre praktizirt oder 6 Jahre die Dienste als richterlicher Stellvertreter gethan haben (20). In bestimmten (in einer Tabelle bezeichneten) Städten werden Bezirksgerichte errichtet [9]).

7) Vom 13. Nov. 1859.

8) Ontwerp van wet nieuwe regterlijke invigting.

9) Im Königreiche, wie es damals bestand, sind 8 Appellationsgerichte errichtet. In einem Appellationsgerichtsbezirke befinden sich 7, auch 8, in einigen (z. B. Bezirk Turin) 14 Bezirksgerichte. Die Bevölkerung eines Bezirksgerichts ist sehr verschieden, einige z. B. Bergamo, Genua für 300000, einige so Mailand selbst für 450000 Seelen (Turin für 461000), andere dagegen von 100000, 90000, einige nur 34000. Die Bevölkerung eines Bezirks des Einzelngerichts ist sehr verschieden (nach dem Bedürfniß der Oertlichkeit) für manche 20000, mehrere 30000, einige nur 12000, auch nur 8000 Seelen umfassend.

Ein Bezirksgericht kann auch aus mehreren Abtheilungen bestehen (26). 3 Richter gehören dazu, damit ein Bezirksgericht richten kann, 5 Richter zur Entscheidung am Appellhofe in Civilsachen (39)[10]). Der (in Mailand errichtete) Cassationshof hat 3 Abtheilungen, eine für Civilsachen, eine für Strafsachen und eine dritte für Rekurse in Civilsachen. Jede Abtheilung hat 9 Mitglieder (89). Zu einer gültigen Berathung gehören 7 Richter. Competenzconflikte werden von der Abtheilung für Civilsachen und der für Rekurse vereinigt entschieden. In manchen Fällen können die Appellhöfe, ebenso die Tribunale zu einer allgemeinen Versammlung berufen werden (93)[11]). Die §§. 103—158 beziehen sich auf die Unentsetzbarkeit der Richter und die Disciplin. Richter, die in Gemäßheit des §. 69 die Verfassung der Unentsetzbarkeit erlangt haben, können gegen ihren Willen nicht entlassen oder suspendirt oder pensionirt werden, wohl aber im öffentlichen Interesse von einem Gerichte zum andern jedoch mit Beibehaltung des Ranges und Gehaltes. Wenn ein Richter das 75. Jahr vollendet hat, so kann er auch ohne seine Einwilligung durch Dekret des Königs von weitern Diensten dispensirt werden (106), allein nur aus gewissen im Gesetze angegebenen Gründen (109)[12]). Das Disciplinarverfahren gegen einen Richter mit Angabe der Gründe, aus welchen es eintreten kann, ist genau in §. 116 bis 145 geregelt. Das Verhältniß der Staatsanwaltschaft ist in §§. 146—176 geordnet. Auch bei den Einzeln-

10) Das Gesetz enthält von §. 42—88 Vorschriften über Bildung der Assisenhöfe und die Wahl der Geschwornen. (Nach dem Zwecke des vorliegenden Aufsatzes wäre die Mittheilung dieser Vorschriften nicht am Platze.)

11) Nämlich um über Disciplinarvergehen eines Richters zu entscheiden, um über Angelegenheiten des innern Dienstes, oder um der Regierung Gutachten über Gesetzentwürfe zu geben ꝛc.

12) Diese Gründe sind 1) wenn ein Richter in Anklagestand wegen Verbrechen oder Vergehen gesetzt aber losgesprochen wurde, oder wenn erkannt wird, daß wegen Erlöschung der Strafklage er nicht weiter zu verfolgen sei. 2) wenn er sich fortdauernd nachlässig gezeigt oder durch spätere Handlungen den Ruf oder die Würde des Gerichts compromittirt hat; 3) wenn er in einem Jahre 20 Tage ohne Urlaub oder gesetzlichen Grund abwesend war; 4) wenn er 3 Mal zu Disciplinarstrafen verurtheilt wurde. In allen Fällen muß ein deklaratorischer Ausspruch des Cassationshofs eintreten, ehe das kgl. Dekret erfolgt.

richtern sind Staatsanwälte bestellt (149), Mitglieder der Gerichtshöfe können an die Staatsanwaltschaft und umgekehrt versetzt werden (154), als Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bezeichnet §. 159 die Ueberwachung der Beobachtung der Gesetze, der schnellen und unpartheischen Justizverwaltung, des Schutzes des Staats und moralischer Personen, die Betreibung der Verfolgung strafbarer Handlungen, die Sorge für Vollstreckung der Urtheile, das Recht der unmittelbaren Klage, damit die Gesetze des öffentlichen Interesses angewendet und beobachtet werden. In Civilsachen hat der Staatsanwalt nur in den im Gesetze bezeichneten Sachen das Recht der Klage, er kann überhaupt, so oft er es im Interesse der Klage für passend findet, in den das öffentliche Interesse betreffenden Sachen sprechen und Anträge stellen [13]).

Noch tiefer eingehend und durch eine Reihe wichtiger neuer Bestimmungen ausgezeichnet ist der 1860 den Generalstaaten im Niederlande vorgelegte Entwurf der Gerichtsverfassung (§§. 90). Unsere Leser wissen, daß seit einer Reihe von Jahren [14]) die Regierung der Generalstaaten Gesetzesentwürfe über den Gegenstand vorlegte; der vorletzte ward 1859 vorgelegt; die Annahme in der Kammer scheiterte aber überall, weil diese sich mit der Regierung über wichtige Punkte nicht vereinigen konnte. Der jetzige Justizminister Dr. Godefroi, als Schriftsteller geachtet, als Appellationsrath mit den Bedürfnissen der Justiz durch Erfahrung vertraut, hatte als ein einflußreiches Mitglied der Generalstaaten in den früheren Berathungen der Kammern lebhaft Theil genommen, und war, als er Minister wurde, am besten geeignet, die Fülle seiner Erfahrungen zu benutzen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auf Billigung in den Generalstaaten rechnen konnte. Der Minister, wohl bekannt mit den Forderungen der Wissenschaft und den Leistungen der Gesetzgebung des Auslands, erkannte, daß mit einer Nachahmung der französischen Ansichten nicht geholfen ist, daß es darauf ankömmt, die

13) Die §§. 177 185 beziehen sich auf die Armenanwälte, §. 186 auf die Gerichtssekretäre, §. 206 auf die Gerichtsvollzieher.

14) In diesem Archiv Band 40. S. 111 und 118 über die früheren Entwürfe.

Anordnung der Gerichtsverfassung in Civilsachen mit der Regelung der Verhältnisse der Gerichte in Strafsachen in Einklang zu bringen, dazu aber über gewisse Vorfragen sich zu verständigen. Hiezu sollte nun die den Entwurf begleitende Denkschrift dienen, welche die Vorfragen erledigt und überall (mit Rücksicht auf die früheren Verhandlungen der Generalstaaten) die Gründe entwickelt, durch welche jeder Vorschlag des Entwurfs sich rechtfertigt. Die Denkschrift, die in alle Einzelnheiten eingeht, verdient die allgemeine Aufmerksamkeit. Eine Vorfrage war bei Anordnung der Gerichte die: ob die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen beibehalten werden soll. Gewichtige Gründe werden für die Verneinung der Frage, ebenso für die Nothwendigkeit angegeben gegen alle Urtheile in Strafsachen Berufung zuzulassen[15]). Bisher entschieden die niederländischen Richter über Verbrechen ohne Berufung, die auch gegen korrektionelle Urtheile zulässig ist). Vorzüglich verweilt die Denkschrift bei der Frage über die Stellung des obersten Gerichtshofes, der nach dem letzten Entwurfe auch über Berufung in bürgerlichen Sachen zu entscheiden befugt sein sollte, während der neue Entwurf davon ausgeht, daß das oberste Gericht nur als Kassationshof wirken soll. Sehr gut spricht sich auch die Denkschrift darüber aus, in wie ferne das bürgerliche Prozeßgesetzbuch einer Revision bedürfe, die nicht fehlen wird, wenn einmal die Gerichtsverfassung festgestellt ist und wo die Verbesserungen darauf werden gerichtet sein müssen, dem Richter auf die Instruktion einen größern Einfluß zu geben, als er jetzt hat, manche jetzt bestehende und kostspielige zeitraubende Akte der Instruktion sowie die Unterscheidung der Rechtssachen in ordentliche und summarische abzuschaffen, und die kostspielige jetzt geforderte doppelte Rechtsbeistandschaft aufzuheben oder sehr umzugestalten. Eine der interessantesten Ausführungen in der Denkschrift (S. 7) ist die zur Rechtfertigung des Entwurfs (Art. 5), nach welcher der Staatsanwalt nur vor dem Cassationshof Con-

15) Wir können nach dem Zwecke dieses Aufsatzes die trefflichen Erörterungen die in der Denkschrift über beide Punkte enthalten sind, hier nicht mittheilen, empfehlen aber ihre Beachtung dringend jedem Juristen.

clusionen in bürgerlichen Sachen zu stellen und bei Gerichtssitzungen nur gegenwärtig zu sein hat, wenn im öffentlichen Interesse das Gesetz das vorschreibt [16]). Der Minister bemerkt, daß für den tüchtigen Richter, der in den Vorträgen der Anwälte Stoff genug findet, um zu einem Urtheil zu gelangen, die Conclusionen des Staatsanwaltes überflüssig sind, während sie für den schwachen Richter schädlich werden, weil seine Bequemlichkeit ihn zu leicht verleiten kann, die Ansicht des Staatsanwalts zu der seinigen machen. Wenn man auch zugeben kann, daß manche diese Conclusionen wichtiger Beiträge für die Rechtswissenschaft liefern, so entscheidet doch nach der Ansicht des Ministers die Rücksicht, daß die Rechtspflege nicht dafür besteht, daß sie eine Schule für die Beamten begründen soll, und daß durch Aufhebung dieser Conclusionen der Vortheil gewonnen wird, daß dadurch der Zeitverlust und Prozeßverzögerung wegfallen und das Personal der Staatsanwaltschaft vermindert werden kann. Aus dem Commissionsberichte der Generalstaaten ergibt sich, daß die Stimmen über den Vorschlag getheilt waren und mehrere Mitglieder der Commission (es scheint die Minderzahl) die Beibehaltung der Conclusionen wünschen [17]). Der Minister in seiner Beantwortung hält, indem er recht gut die Gründe der Minderheit widerlegt, an seinem Vorschlage fest [18]). Es würde die Grenzen unseres Aufsatzes überschreiten, wenn wir alle wich-

16) Wir haben in diesem Archiv Band 40. S. 114 die in den früheren Sitzungen der niederländischen Generalstaaten geäußerten Bedenken gegen die französische Ansicht, und Band 41. S. 91 bei Gelegenheit der Prüfung der Oldenburger Prozeßordnung den Zweifel gegen die französische Stellung der Staatsanwaltschaft im Civilprozesse hervorgehoben.

17) Diese Mitglieder machten geltend, daß der Vortrag des Staatsanwalts nicht überflüssig ist, daß die Kenntniß der Ansicht einer neutralen Person (man frägt billig, ob denn der Richter keine neutrale Person ist) für Richter und Parteien wichtig sein würde und ein schwacher Richter noch mehr der Aufklärung bedarf; daß durch Abschaffung mancher Mißbräuche, insbesondre Bestimmung kurzer Fristen jedem Uebelstande abgeholfen würde.

18) Der Herr Minister erklärt, daß wenn man für den schwachen Richter Aufklärung aus den Conclusionen erwartet, gefragt werden kann, wie der Richter, der durch die Vorträge der Advokaten die Aufklärung nicht erhielt, diese erst durch die Conclusionen bekommen soll; auf diese Art würde nicht der Richter, sondern der Staatsanwalt die Sache entscheiden.

tigen Entwicklungen in der uns vorliegenden Schrift mittheilen wollten; es genügt, die Ueberzeugung auszusprechen, daß jeder, der sich mit einer Arbeit über Gerichtsverfassung beschäftigt, in der Denkschrift wie in dem Commissionsbericht und der Beantwortung des Ministers sehr belehrende Erörterungen, gestützt auf reiche Erfahrungen über die wichtigsten Fragen über Anordnung der Gerichtsverfassung finden wird. Wir machen besonders aufmerksam auf die guten praktischen Bemerkungen über die Competenz der Einzelnrichter, über die Gründe, aus welchen Handelsgerichte nicht nothwendig sind, über Prorogation. — Wir wollen unseren Lesern die Hauptbestimmungen des niederländischen Gesetzentwurfs mittheilen. Darnach soll die gerichtliche Macht ausgeübt werden durch Kantonsrichter und Bezirksgerichte, Gerichtshöfe und den hohen Rath. In Bezug auf die Staatsanwaltschaft ist hervorgehoben, daß auch bei den Kantonsgerichten Staatsanwälte bestellt werden und daß der Beruf der Staatsanwaltschaft im Art. 5 nur bezeichnet wird; als Aufrechthaltung der Gesetze, Verfolgung der strafbaren Handlungen und Vollstreckung der Strafurtheile. Was in Bezug auf ihre Stellung in bürgerlichen Prozessen wurde bereits oben bemerkt, daß der Entwurf die Staatsanwaltschaft mehr als es im französischen Prozeß geschieht, beschränkt ist [19]). Der Entwurf enthält ausführliche Bestimmungen (10—24) über Besetzung der Richterstellen [20]), Erfordernisse dazu und Unvereinbarkeit dieser Stellen mit anderen Stellen, über Disciplin in Bezug auf richterliche Beamte [21]), über Oeffentlichkeit der Verhandlungen (32), Anordnung der

19) Eine gute Darstellung aller Einzelnheiten, die Befugnisse der französischen und niederländischen Staatsanwälte im bürgerlichen Verfahren liefert van Maenen in der Schrift: het Openbaar ministere en Nederlande Gravenhage 1860. p. 188 dort auch über die Entstehungsgründe der Sitte Conclusionen zu stellen p. 73.

20) Die Mitglieder des hohen Rathes werden bestätigt, daß die zweite Kammer den Generalstaaten 5 Personen vorschlägt, aus welchen der König auswählt.

21) Nach Art. 21 beruht auf der Verurtheilung eines Richters zu einer schwereren Strafe als 1 Jahr Gefängniß die Absetzung. Art. 22 gibt noch 3 andere Gründe der Entlassung an. Ausgesprochen kann diese nur werden von dem hohen Rathe.

Sitzung und Abstimmung (33). Die Zuständigkeit der Kantonsrichter ist (40) dahin bestimmt, daß sie ohne Berufung über Forderungen bis 75 und mit Berufung bis 300 Gulden urtheilen und zwar 1) über persönliche Forderungen, 2) Forderung von Zahlung von Grundrenten, Zinsen, Erbpachte, 3) auf Herausgabe unbeweglicher Sachen. Die Zuständigkeit fällt weg, wenn in einer dieser Sachen die Weigerung des Beklagten auf Bestreitung des Rechtstitels sich stützt mit der Folge, daß der Streit den Betrag von 300 fl. übersteigt, oder die Forderung eine Theilung betrifft und in Folge des Bestreitens des Titels die Differenz eine höhere Forderung als 300 fl. beträgt. Vorbehaltlich der Berufung erkennt der Kantonsrichter auch wenn die Forderung nicht mehr als 75 fl. beträgt, über Forderungen von Wiederherstellung vermietheter Liegenschaften, soweit der Vermiether dazu verpflichtet ist, über Forderung auf Zahlung von Arbeitslohn der Werkleute und Lohn der Dienstboten aus Miethvertrag, und bürgerliche Klagen wegen Injurien. Unter Vorbehalt der Berufung entscheiden die Kantonsrichter auch (45) über Forderungen von Ausräumung von Liegenschaften auf den Grund, daß keine Miethe besteht oder die Miethzeit abgelaufen ist; endlich über Besitzklagen[22]). Parteien, welche zur Eingehung von Compromissen rechtlich befugt sind, können in Bezug auf eine zum Compromiß geeigneten Sache die eigentlich zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehört, die Sache zur Entscheidung an einen Kantonsrichter nach ihrer Wahl bringen. Der Kantonsrichter ist verpflichtet, die Sache zu übernehmen. Die Berufung gegen seine Entscheidung findet wenn prorogirt wurde aber nicht Statt, wenn nicht die Parteien ausdrücklich die Berufung vorbehalten haben (49). Nach Art. 55 können die Parteien mit der in

22) Der letzte Punkt ob Kantonsgerichte auch über Besitzklagen entscheiden sollen, ist in den Niederlanden im Streit. Das Ministerium rechtfertigt Zuständigkeit der Kantonsrichter (mit Vorbehalt der Berufung) dadurch, daß bei diesen Klagen regelmäßig Kenntniß der Oertlichkeit nothwendig ist, wo der nahelegende Einzelnrichter ohne viele Kosten sich an den Ort begeben kann, daß es hier meist auch auf Ausmittelung von Thatsachen ankommt und wenn auch Rechtspunkte vorkommen, erwartet werden darf, daß auch der tüchtige rechtsgelehrte Kantonsrichter befähigt ist, sie zu entscheiden.

Art. 49 aufgestellten Voraussetzung auch Sachen, die an Kantonsgerichte gehören, sogleich an den Gerichtshof bringen, der in der Sache in zweiter Instanz zu entscheiden hätte. Nach der Denkschrift des Ministers soll gegen solche durch Prorogation entstandene Urtheile auch keine Cassation zugelassen werden, wenn die Parteien sich dieselbe nicht ausdrücklich vorbehalten [23]). Die Bezirksgerichte entscheiden in erster Instanz über alle bürgerliche Rechtssachen, die nicht nach dem Gesetze an Kantonsrichter oder die Gerichtshöfe gewiesen sind (53). Ihre Urtheile sind der Berufung unterworfen, wenn nicht der Gegenstand der Forderung unter 600 fl. beträgt, oder wenn der Streit die Vollziehung eines kantonsrichterlichen Urtheils betrifft. An die Bezirksgerichte gelangt die Berufung gegen Urtheile der Kantonsrichter; Gerichtshöfe (gleichstehend den kaiserlichen Appell-Gerichtshöfen in Frankreich) gibt es in den Niederlanden 5, sie sind die Appellationsgerichte bei Berufungen gegen Urtheile der Bezirksgerichte (60. 63). Der hohe Rath ist zuständig (69) zur Entscheidung in erster Instanz in Sachen, in den Klagen gegen den König oder ein Mitglied des königlichen Hauses oder gegen den Staat als moralische Person angebracht werden; eben so in Streitigkeiten, welche Prisen (Wegnahme von Sachen) auf der See betreffen, ferner über Amtsverbrechen, die von Mitgliedern der Generalstaaten oder von Vorständen eines Ministeriums oder vom Generalgouverneur angebracht werden, sowie über das Verbrechen der Seeräuberei und Verbrechen, die bei Gelegenheit des Aufbringens von Prisen verübt werden. In höchster Instanz entscheidet (76) über Gerichtsbarkeitstreitigkeiten der Gerichte, über Cassationsgesuche gegen richterliche Urtheile (73). Die Nichtigkeit einer Entscheidung spricht es aus 1) wegen Verletzung einer unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Form, 2) wegen geringe Anwendung oder Verletzung des Rechts [24]), wegen Ueberschreitung der gerichtlichen Befugnisse.

---

23) Die Denkschrift rechtfertigt dies dadurch, daß durch die Prorogation der Richter eigentlich wie ein Schiedsgericht erscheint. In der Commission der zweiten Kammer waren die Stimmen darüber, ob auch ein Cassationsgesuch auszuschließen ist, getheilt.

24) Der Entwurf sagt nicht Verletzung eines Gesetzes (wet), sondern

Wir wollen nun unsern Lesern die neuesten Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiete des Civilprozesses vorführen und zwar solche, die entweder vollständig auf dem Princip des mündlichen öffentlichen Verfahrens vor den urtheilenden Richtern beruhen oder Verbesserung des bisherigen gemeinrechtlichen Verfahrens durch Einführung einer mit dem Princip der Schriftlichkeit zu verbindenden mündlichen öffentlichen Verhandlung bezwecken. In die erste Klasse gehört die Civilprozeßordnung für Piemont[25]), in die zweite Klasse gehören 1) die Civilprozeßgesetzgebung für Waldeck und Piemont[26]), 2) die Civilprozeßgesetzgebung für das Fürstenthum Lippe[27]), 3) Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Herzogthum Meiningen[28]). Wir haben in diesem Archiv[29]) von dem 1854 verkündigten Civilprozeßgesetzbuch für Piemont Nachricht und Auszüge gegeben und bemerkt, daß nach dem Verkündigungspatent eine Revision des Gesetzbuchs 1858 vorgenommen werden sollte. Eine von der Regierung niedergesetzte Commission nahm diese Revision vorzüglich mit Rücksicht auf die von der Commission den Kammern 1855 angedeuteten und gewünschten Verbesserungen vor, und in Gemäßheit der außerordentlichen von den Kammern der Regierung am 25. April 1859 ertheilten Ermächtigung verkündete die Regierung das Ergebniß der Commissionsberathungen, ohne die Kammern darüber gehört zu haben, als Gesetz. Das Gesetzbuch von 1855 war auf die Grundlagen des französischen Code gebaut, jedoch wesentlich davon abweichend, insofern man bei dem

---

des Rechts, und zwar um anzudeuten, daß auch die Verletzung einer gehörig erlassenen Verordnung Cassation rechtfertigen könne. Die Ausführung darüber in der Denkschrift S. 22 ist interessant.

25) Codice di procedura civile per gli stati di S. M. del Re di Sardegna v. 20. Nov. 1859.

26) Die Civilprozeßgesetze für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in ein Ganzes zusammengestellt von Gleisner Mengershausen 1859.

27) Gesetze zur Verbesserung der Rechtspflege im Fürstenthum Lippe vom 12. April 1859.

28) Vorgelegt den Ständen auf dem Landtag von 1860 als Beilage 131 zu den Verhandlungen.

29) Band 38. S. 270 und Band 42. S. 54.

Gesetzbuche für Piemont an manche in der bisherigen Gesetzgebung und Praxis als gut bewährte Einrichtungen sich hielt, vorzüglich das schriftliche Verfahren genauer regeln wollte und viele Vorschriften über einzelne Lehren, die im französischen Code nicht geordnet sind, einschaltete. Das neue Gesetzbuch enthält nun bemerkenswerthe neue Vorschriften, die der allgemeinen Aufmerksamkeit, insbesondere derjenigen würdig ist, welche mit Einführung eines Verfahrens sich beschäftigen, welches zwar auf den Grundlagen der französischen Prozeßordnung beruht, aber (auf ähnliche Art wie in Hannover) viele Verbesserungen dadurch bezweckt, daß manche Vortheile gewonnen werden, welche durch geeignete schriftliche Grundlagen gewährt werden können. Die Prozeßordnung für Piemont von 1855 war schon aus diesem Streben hervorgegangen; Erfahrungen von 5 Jahren lagen nur der Regierung vor, an welche die Gerichtshöfe ihre Berichte eingesendet hatten. Es muß nun belehrend sein, das neue Gesetzbuch mit dem vorigen zu vergleichen. Wir wollen die Aufmerksamkeit unserer Leser auf einige der wichtigsten Punkte lenken. Schon in Bezug auf die Zuständigkeit der Einzelnrichter (giudici di mandamento) finden wir die Aenderung, daß während das Gesetz von 1855 die Zuständigkeit auf 300 Lire in persönlichen und Mobiliarklagen setzte, das neue Gesetz in allen Klagen (mit Recht ist daher der französische Unterschied von Mobiliar- und Immobiliarklagen aufgegeben) die Competenz aussprach, wenn der Betrag nicht 1000 Lire übersteigt: „Die Vorschriften des Gesetzb. v. 1855 über Fälle, worin die Einzelnrichter ohne Rücksicht auf den Werth zu erkennen haben, sind im wesentlichen geblieben, mit einem merkwürdigen Zusatz[30]). Sehr genau ist die sehr bestrittene Frage geordnet, in wie ferne Compensationsforderungen vor dem Einzelnrichter verhandelt werden können[31]). Viel Neues findet sich in der Lehre von den Ge-

30) Nach Art. 5 sind für alle Klagen ohne Rücksicht auf Betrag Einzelrichter zuständig, wenn die Klage innerhalb einem Jahre von der Zeit an, als die sie veranlassende Handlung vorkam.

31) Nach Art. 4 soll der Einzelnrichter, wenn die Compensationsforderung, deren Betrag 100 Lire übersteigt, und wenn sie bestritten ist, an das

richtsständen, z. B. Art. 17 über forum contractus, welches zulässig sein soll in persönlichen und Mobiliarklagen, und zwar vor dem Gerichte, in dessen Bezirk der Vertrag geschlossen oder die Vollziehung bedungen ist, oder wo die bewegliche Sache sich befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, jedoch nur, wenn der Beklagte, während er sich in dem oben bezeichneten Bezirke befindet, persönlich vorgeladen ist. Während das Gesetz von 1855 im ersten Buch von dem Verfahren vor dem Einzelnrichter und zuerst (45) von den Vorladungen handelte, stellt das neue Gesetzbuch einen besondern Titel auf, der überhaupt die Vorladungen und darauf bezüglichen Akte betrifft. Die Ladung geschieht mittelst der Gerichtsvollzieher entweder durch einfachen Zettel (biglietto), was zulässig in allen Sachen ist, die vor den Einzelnrichter gebracht werden und 100 Lire nicht übersteigen, oder durch einen förmlichen Akt. Hier ist nun (offenbar um eine bessere Grundlage zu gewinnen) vorgeschrieben (53), daß der Akt aus zwei Theilen bestehen soll. Der erste geht von dem Kläger oder seinem Bevollmächtigten aus und muß in Sachen, die an den Einzelnrichter oder an das Handelsgericht gebracht werden, von dem Kläger oder dem Bevollmächtigten, in Sachen, die vor das Bezirksgericht gehören, von einem bei dem Gerichte praktizirenden Anwalt unterschrieben werden. Dieser Akt muß enthalten 1) Namen und Wohnort des Klägers und Beklagten, 2) in Kürze die Thatsachen und die rechtlichen Gesichtspunkte, auf die sich der Klagegrund stützt und die entsprechenden Anträge und Gesuche, sowie die Angabe der Beschaffenheit des Klagegegenstandes mit genauer Bezeichnung, endlich die Angabe der Behörde, vor welcher, und der Frist, in welcher der Beklagte erscheinen soll. Der zweite Theil ist das Werk des Gerichtsvollziehers, welcher darin die geschehene Vorladung ausspricht. Zweckmäßig sind die Vorschriften über

---

Bezirksgericht oder Handelsgericht weisen, sowohl wegen der Haupt- als der Compensationsklage, wenn aber die Hauptklage auf eine öffentliche Urkunde oder anerkannte Privaturkunde oder gerichtliches Geständniß gebaut ist, entscheidet der Einzelrichter die Hauptklage und weist die Compensationsforderung an das Collegialgericht; er kann aber dann Caution auflegen, gegen deren Erlegung sein Urtheil vollstreckt werden kann.

das, was in besonderen Fällen die Ladung enthalten muß, und Art. 65 gibt an, aus welchen Gründen die Ladung nichtig ist. Titel 1 Buch 3 ordnet nun das Verfahren vor dem Einzelrichter. Während nach dem Gesetze von 1855 die Parteien, die im Gerichtsbezirke wohnen, persönlich erscheinen und Bevollmächtigte nur zulässig sein sollten, wenn der Richter dies gestattet, bestimmt das neue Gesetz (77), daß die Parteien persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen können, der Richter aber Bevollmächtigte nur zulassen kann, wenn sie zu Geschäften allgemeine Vollmacht vorlegen oder zu den Advokaten oder Anwälten gehören, oder Ehegatte, Ascendent, Descendent, Bruder, Onkel oder Neffe der Person sind, die sie vertreten wollen. Der Richter aber kann (78) immer das persönliche Erscheinen einer Partei welche in seinem Gerichtsbezirke wohnt, verordnen. Das Verfahren vor dem Einzelrichter ist genauer als im früheren Gesetze geordnet; der Kläger setzt seine Klage dem Richter auseinander oder übergibt sie schriftlich, und der Beklagte kann mit seinen Erklärungen eine Schrift übergeben, die summarisch seine Vertheidigungsmittel angibt; der Richter kann ihm auch hiezu eine neue Frist bewilligen. Nach diesen Vorträgen und weiteren mündlichen Erörterungen versucht der Richter einen Vergleich zu Stande zu bringen (80). Im Falle des Mißlingens bestehen die weiteren Vorträge der Parteien in protokollarisch aufgenommenen Erörterungen [32]). Gegen den Einzelnrichter sind mehr Rekusationsgründe als im Gesetze von 1855 zugelassen [33]). In dem Verfahren vor den Bezirksgerichten sind im Wesentlichen die Bestimmungen wie im Gesetze von 1855 (ähnlich wie im franzöſ. Code; nur sind die Fristen genauer bestimmt); es ist auf bestimmten Inhalt der von Anwalt zu Anwalt gewechselten Schriften gedrungen; die Antworten des Beklagten und die Repliken des Klägers müssen nach Art. 153 enthalten die Zu-

32) Ueber die Benützung der Beweise enthält das neue Gesetzbuch 105—148 ausführliche und gute Vorschriften, insbesondere auch Art. 112 über die Art des Gebrauchs der interrogatio in jure.

33) Z. B. Art. 137 Note 7, auch wenn der Bevollmächtigte einer Partei näher (das Gesetz gibt das genau an) Verwandter oder Verschwägerter des Richters ist.

stimmung oder die Bestreitung der von dem Gegner aufgestellten Behauptungen und Anträge, ebenso die thatsächlichen Erläuterungen und Ausführungen und die gedrängte Angabe der Gründe und der Anträge. Neu ist die Bestimmung, welche die Regelmäßigkeit des Verfahrens zu sichern bestimmt ist, daß im Falle der Uebertretung der vorigen Vorschrift der Präsident den Anwalt in die größeren Kosten, die er durch seine mangelhaften Schriften verursachte, und selbst in Geldstrafe von 10 Lire verurtheilen kann. Nach Art. 156 werden die in einer Schrift behaupteten Thatsachen, die sich darauf beziehen, daß Jemand Sohn oder Erbe ist, oder gewisse Gegenstände besitze, für zugestanden angesehen, wenn nicht der Gegner in der von ihm zunächst einzureichenden Schrift die Thatsachen in Abrede stellt. Wenn eine Sache auf die Rolle gesetzt ist, so müssen die Parteien in einer Schrift ihre definitiven Anträge mit Angabe der Hauptgründe dafür aufstellen (159) [34]). Genauer als im Gesetzbuche von 1855 ist §. 242 das Verhältniß der verschiedenen Einreden geregelt. In Bezug auf das Verfahren über einzelne Beweismittel ist Vieles ausführlicher, als im Gesetze von 1855; in Bezug auf interrogatio in jure (im Titel: vom Beweise durch das Geständniß) ist das Verfahren so geordnet, daß nur dann, wenn auf die gestellten Fragen der Gegner keine Einsprache macht, und nicht bestimmt schriftlich darauf antwortet, oder die Antworten von dem Fragenden für ungenügend erklärt werden, der Präsident im Falle eines Streites den Tag bestimmt, an welchem die befragte Partei persönlich antworten muß (272), entweder vor einem hiezu abgeordneten Rechtsanwalte oder nach Bestimmung des Gerichts vor dem Tribunal selbst. In der Lehre von dem Eide kommen manche neue Bestimmungen vor, z. B. Art. 282, nach welchem das Tribunal die vorgeschlagene Formel des zugeschobenen Eides ändern kann, um jede Zweideutigkeit zu beseitigen, Art. 283, wie lange der Referent die Eideszuschiebung widerrufen darf. In der Lehre von der Zeu-

34) Neue Bestimmungen kommen vor: 196 über Abstimmungen der Gerichte, 200 über die verschiedenen Arten der Urtheile, 231 über das Ungehorsamsverfahren.

genvernehmung ist nicht erheblich verbessert, die Bestimmungen, wodurch eine große Zahl von Zeugen als untüchtige oder verdächtige Zeugen erklärt werden (309) sind beibehalten, statt daß der Gesetzgeber hätte erkennen sollen, daß es (wie in England) dem Ermessen der Richter zu überlassen ist, wie weit sie einem einzelnen Zeugen Glauben schenken wollen. Das neue Gesetzbuch unterscheidet das einfache summarische Verfahren (472), das in sechs Fällen zulässig ist, wo kürzeres Vorverfahren eintritt, in der Sitzung die gestellten Conclusionen geändert werden dürfen [35]); verschieden davon ist das summarische Verfahren in besonders dazu angesetzter Sitzung (497), indem in Sachen, die schnelle Erledigung verlangen, der Präsident auf das Gesuch des Klägers eine Sitzung zur Verhandlung der Sache mit kurzer Frist ansetzen kann. Die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist sehr ausgedehnt (557), indem nach dem neueren Gesetz das nach dem von 1855 nur aus vier Gründen zulässige Rechtsmittel jetzt aus 10 Gründen gestattet wird. Neu geordnet ist das Cassationsverfahren, das (588) in sechs Fällen gestattet ist. Merkwürdig sind die von denen des Gesetzes von 1855 abweichenden Vorschriften des neuen Gesetzbuches Art. 683, über Vollstreckung ausländischer Urtheile. Eine merkwürdige Verhandlung über die bei dieser Frage vorkommenden internationalen Interessen ist in Turin diesen Bestimmungen vorangegangen [36]). Neu sind die Vorschriften über die Aufforderung zu Klagen wegen Diffamation (905) [37]) und über den Beweis zum ewigen Gedächtniß, Art. 909 [38]). Die Vorschriften sind

35) Nach Art. 481, im Falle einer solchen Aenderung, wenn durch sie der ganze Stand des Streites geändert wird und die Aenderungen von der Art sind, daß dem Gegner nicht sogleich Erklärung zugemuthet werden kann, vertagt das Gericht die Sitzung.

36) Beachtenswerth sind die Mittheilungen in der revue historique du droit français par Laboulaye, Paris 1860, 5. Heft, p. 443.

37) Der Art. 905 erläßt diese Aufforderung gegen den, der sich berühmt, daß ihm ein Recht gegen einen Dritten zusteht. Die Aufforderung hat statt wegen wörtlicher oder thatsächlicher Berühmung; nur darf die letztere nicht in Besitzhandlungen bestehen, die Jemand ausübt.

38) Nach Art. 989 findet das Gesuch statt, wenn Jemand gegründete Ursache hat, zu besorgen, daß ihm Zeugen, die er zum Beweise brauchen will, verloren gehen.

um so wichtiger als bekanntlich das französische Gesetzbuch beide Institute nicht kennt. Zur Ergänzung dient die in Bezug auf die Anwendung des neuen Prozeßgesetzbuches ergangene Verordnung (regolamento) vom 18. April 1860; sie besteht aus 194 Artikeln und enthält eine genaue, die Gleichförmigkeit der Geschäftsbehandlung bezweckende Anweisung über das Benehmen der verschiedenen Beamten in der Behandlung der Geschäfte, über den Inhalt der einzureichenden Schriften, das Verfahren, damit eine Sache auf die Rolle gesetzt werden kann, und über die Führung der Protokolle. Davon unten mehr.

Ein eigenthümliches gemischtes Verfahren ist im Fürstenthum Waldeck und Piemont durch die Gesetze vom 19. August 1848 über das öffentliche mündliche Verfahren in Bagatellsachen und das Gesetz vom 10. Juni 1850 über das Verfahren in den nicht zu Bagatellsachen gehörigen Civilprozessen eingeführt, jedoch so, daß diese Gesetze nicht eine vollständige Prozeßordnung gewähren, vielmehr sich an die Waldeck'sche Civilprozeßordnung von 1836 anschließen, die selbst auf die Grundlagen des gemeinen deutschen Prozesses gebaut ist und daß daher der Richter dieses Landes aus diesen verschiedenen Gesetzen ein Ganzes machen muß [39]). Nach der Gerichtsverfassung gehören in erster Instanz alle Sachen vor die Kreisgerichte und zwar vor das Gesammtgericht (Plenum) oder dessen Abtheilungen (Einzelrichter). Die letzteren entscheiden in Sachen, deren Werth 50 Thaler und in Concursprozessen, deren Liquidat 50 Thaler nicht übersteigt, in Streitigkeiten über Servitute, deren Werth von offenbarer Geringfügigkeit ist, und ohne Rücksicht auf Werth in Leibzuchts- und Alimentationssachen, Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, Injuriensachen. Außerdem sind an die Einzelnrichter gewiesen die der mündlichen Verhandlung vorausgehende Instruktion, namentlich der Zulassung der Klage [40]), Arrestendigung, provisorische

39) Den Versuch, diese Gesetze in ein Ganzes zusammenzufassen und den jetzt in Waldeck geltenden Civilprozeß in allen seinen Theilen darzustellen hat Gleißner in der oben in Note angeführten Schrift gemacht. Der Verf. gibt auch die über einzelne Punkte bei den Gerichten ausgesprochenen Ansichten an.

40) Ueber Zurückweisung der Klage muß immer das Plenum des Kreisgerichts entscheiden.

Verfügung. In den nicht zu den Bagatellsachen gehörigen Prozessen findet, wie bereits bemerkt ist, die Instruktion vor dem Einzelrichter statt[41]). Die Sätze können entweder mündlich zu Protokoll abgegeben oder schriftlich eingereicht werden. Sie dürfen nur die Darstellung der erheblichen Thatsachen und genaue Fassung der Anträge, aber keine Rechtsausführungen enthalten. In diesem Vorverfahren werden Klagen, Einreden, Repliken, vorgetragen, es muß eine bestimmte Einlassung auf die Klage vorliegen und der Instruent hat dafür zu sorgen, daß die Schriften ihrem Zwecke entsprechen. Wenn die nöthigen Sätze eingebracht sind, so werden die Parteien vor Gericht zur mündlichen öffentlichen Verhandlung geladen. Diese Verhandlung wird auf den Grund einer schriftlichen Relation, die der bisherige Instruent oder ein anderer Richter vorträgt, eine mündliche Darstellung der Sache vorangeschickt, worauf die Parteien in Person oder durch ihren Anwalt mündlich ihre Sachen vortragen, ohne daß eine Abänderung der thatsächlichen Grundlagen der Vorträge zulässig ist[42]), worauf das Urtheil sogleich oder in einem späteren Termine zu verkünden ist; wenn Beweisführung nothwendig ist, so werden durch einen Beschluß[43]) das Beweisthema und Beweislast festgestellt und die pflichtige Partei muß sogleich ihre Beweismittel anzeigen. Das Gericht kann aber auch in verwickelten Sachen eine peremtorische Beweisfrist setzen. In den (oben genannten) Bagatellsachen findet rein mündliches (und öffentliches) Verfahren statt; nur bei besonders genannten Fällen können die Verhandlungen niedergeschrieben werden. In der Vorladung an den Beklagten müssen die Thatsachen, worauf die Klage sich stützt, kurz aber vollständig angeführt werden. In der Verhandlung wird auf Vollständigkeit und Klarheit der Erklärungen der Parteien gedrungen. Widerklage ist hier unzulässig. Klageänderung ist nur mit Einwilligung des Beklagten gestattet[44]).

41) Gleißner S. 66.

42) Gleißner S. 71.

43) Beweisinterlokute im deutschen Sinne gibt es nicht; gegen den Beschluß auf Beweis, der nicht in Rechtskraft übergeht, ist keine Appellation zulässig. Gleißner S. 150.

44) Gleißner S. 77—80.

Nach beendigter mündlicher Verhandlung wird der status causae, der die Streitpunkte und Anträge enthält, nach Anhörung der Parteien, die ihre Erinnerungen vorbringen können, in dem Protokolle aufgefaßt[45]). In Bezug auf Besitzprozesse bestimmt ein neues Gesetz[46]), daß das Summarissum abgeschafft, eine Streitigkeit wegen gestörten Besitzes oder wegen Wiedererlangung eines entzogenen Besitzes in ordentlichen oder für Bagatellsachen bestimmten Verfahren verhandelt werden, nur für interdicta adipiscendae possessionis ein besonderes Verfahren angeordnet. Eine ähnliche Richtung in das Gebäude des bisherigen deutschen Prozesses das mündliche öffentliche Verfahren einzupassen, liegt dem Gesetze vom 12. April 1859 für das Fürstenthum Lippe zum Grunde: Art. 1 spricht aus, daß die Regeln des gemeinen deutschen Prozeßrechtes bestehen bleiben, soweit sie nicht durch die nächstfolgenden Bestimmungen abgeändert sind. Nach §. 2 werden die bürgerlichen Prozeßsachen in erster Instanz in der Regel an den Einzelnrichter gewiesen. Das neue Gesetz hat eine zweifache Bedeutung, indem es einmal viele (und mehrere sehr gute) Bestimmungen über einzelne Fragen des Prozesses enthält[47]), und Controversen abschneidet, dann aber das neu einzuführende mündliche Verfahren regelt. In Bezug auf das Verfahren bei den Untergerichten ist nach §. 37 bestimmt, daß nach §. 22 jede Partei ihren Streit selbst führen darf, insoferne sie nicht unfähig ist, ihre Sache verständlich und gehörig vorzubringen, oder durch ihre Leidenschaftlichkeit stört. Es findet in der Regel ein protokollarisches Verfahren statt in Prozessen, deren Gegenstand keinen höheren Werth als 50 Thlr. hat. Nach §. 68 ist die Zulassung der Schrift für einzelne Handlungen nicht aus-

45) Gleißner S. 82.

46) v. 10. Juni 1858. Gleißner S. 105. Manche beachtungswürdige Eigenthümlichkeiten kommen in Bezug auf die einzelnen Punkte vor. Gleißner S. 77—115. Der unbedingte Mandatsprozeß ist abgeschafft und nur vor diesen Gerichten als provisorische Maßregel gestattet.

47) Dahin gehören die §. 3—18 über die Gerichtsstände, §. 18 über recusatio judicis, 23 Prozeßkosten, 34 Restitution gegen versäumte Fristen, 41—65 über Beweisverfahren, vorzüglich über viele Streitfragen in Bezug auf Eid, 83 über Rechtsmittel.

geschlossen. Verbesserungen des untergerichtlichen Verfahrens sind bezweckt durch gute Regelung des Beweisverfahrens (40), Aufhebung der Beweisartikel und Fragestücke, an deren Stelle eine zweckmäßige Vernehmung der Zeugen in Gegenwart der Parteien tritt, welche nach Beendigung des Verhöres durch Vermittelung des Richters zulässige Fragen an den Zeugen stellen dürfen (42—46). Der Beweis durch Sachverständige ist zweckmäßig geordnet (49—50). Die Einreden des nicht gezahlten Geldes oder der Mitgift in der bisherigen Ausdehnung sind aufgehoben (55)[48]). Bei der Eideszuschiebung wird verlangt (57), daß der Referent in einer wörtlichen Fassung den Eid vorlege, und ihn genau auf die Thatumstände richte, welche dadurch dem Beweissatze gemäß ermittelt werden sollen. Genaue Vorschriften in §. 60 über Eidesleistung von Streitgenossen und juristischen Personen. Die Formel des Glaubenseides ist (62), um ungeeignete Mentalreservationen abzuschneiden, bestimmter festgestellt[49]). In Bagatellsachen (68) sind Abkürzungen bezweckt durch Gestattung eines Mahnverfahrens (bedingten Mandats) (69), durch die Vorschrift (76), daß der Kläger die Angabe seiner Beweismittel mit der Klagebegründung verbinde, ferner durch Erlassung eines Beweisresoluts (gegen welches kein besonderes Rechtsmittel stattfindet) ꝛc. und Beschränkung des Verfahrens auf 2 Instanzen.

Ein mündliches Schlußverfahren vor versammeltem Kollegium (das Gesetz bestimmt nichts über Oeffentlichkeit) findet statt bei den Obergerichten und den daselbst in erster Instanz verhandelten Sachen[50]). Ein solches wird angeordnet (82). Wenn

48) Wenn in Schuldscheinen nicht besonders ausgedrückt ist, daß in einer bestimmt vergangenen Zeit die Zahlung erfolgt ist, so beweisen diese Scheine erst nach 2 Monaten vom Tage der Ausstellung an.

49) Wenn der Eid weder die Handlung des Schwörenden selbst noch eine Thatsache betrifft, von welcher er aus eigener Wahrnehmung Kenntniß haben will oder haben muß, so ist die Formel auch darauf zu richten, daß er nach sorgfältiger Aufsuchung und Prüfung der den streitenden Gegenstand betreffenden Nachrichten nicht anders wisse und anders glaube. Erben und Singularnachfolger müssen schwören, daß sie nach sorgfältiger (wie zuvor) nicht wissen und die Ueberzeugung nicht haben gewinnen können.

50) Nach §. 4 tritt dies nur bei wenigen Sachen ein, nämlich denen von Personen, die bestimmten Gerichtsstand haben, also Mitglieder der fürstlichen Familie und höhere Beamte.

der Rechtsstreit zur Abgabe eines Beweisinterlokuts oder eines Endurtheils reif ist, werden die Parteien benachrichtigt, in welcher Gerichtssitzung ihre Sache zur Berathung kommen wird. Nach Eröffnung des Termins hat zuerst der in der Sache bestellte Referent auf Grund der Akten eine übersichtliche Darstellung des Standes der Sache vorzutragen. Es kann eine kurze Bezeichnung der besonders in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Fragen, nicht aber die eigene Ansicht des Referenten hinzugefügt werden. Jeder Partei steht in der Regel ein mündlicher Vortrag zu, der nur von den Anwälten (außer wenn die Partei zu den zum Richteramt qualifizirten Personen gehört) ausgehen kann. Diese Vorträge haben sich auf die Erörterungen der rechtlichen Gesichtspunkte und strengen Berichtigungen und Vervollständigungen der Sachdarstellung des Referenten zu beschränken, ohne daß neues thatsächliches Vorbringen erlaubt ist. Die Gerichtsmitglieder können durch Vermittelung des Vorsitzenden an die Parteien Fragen stellen. In Bezug auf die Lehre von den Rechtsmitteln enthält das Gesetz Verbesserungen durch Anordnung des Verfahrens, durch Beseitigung mancher Controversen und genauere Bezeichnung der Gründe der Wiedereinsetzung [51]) in Nichtigkeitsbeschwerden [52]). Auch in der Appellationsinstanz findet, nachdem die Beschwerdeschrift und die Beantwortung eingebracht sind, eine mündliche Verhandlung statt (97). Sehr vereinfacht mit Abschneidung vieler bisheriger Streitfragen ist das Vollstreckungsverfahren. Neben dem Prozeßgesetze sind noch ergangen Gesetze über Gerichtsportel und Stempel, über Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

Eine ähnliche Erscheinung, aber tiefer eingreifend ist der 1860 den Ständen vorgelegte Entwurf einer Civilprozeßordnung (aus §§. 220) und einer Exekutionsordnung (§§. 92) für das Herzogthum Meiningen. Nachdem die bisherigen Versuche, zu

51) Nach §. 107 ist das Rechtsmittel in 7 Fällen zulässig.

52) Nach §. 102 wird in 11 Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen. Eine nullitas contra jus in thesi kommt darunter nicht vor.

53) Verhandlungen des Landtags von 1860. Entwurf S. 665. Motive S. 709.

einer gemeinsamen Civilprozeßordnung für die sächsischen und thüringischen Staaten zu gelangen, zu keinem Ziele führten, so wollte Meiningen nicht länger zögern, eine besondere Prozeßordnung vorzulegen, und darin den Forderungen der Neuzeit gerecht zu werden. Nach den Motiven überzeugte man sich, daß die Schriftlichkeit des bisherigen Verfahrens jeden Prozeß zu einem Geheimniß macht sogar für die Parteien, die ihn durch Anwälte führen lassen müssen, wodurch das Mißtrauen der Parteien erzeugt wird. Keine Maßregel ist, wie die Motive aussprechen, so geeignet, eine schleunige, richtige und Vertrauen erweckende Entscheidung herbeizuführen, als die Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit der Prozeßführung vor dem urtheilenden Gerichte. Sie dient zu einem vorzüglichen Mittel der Prozeßabkürzung, und bietet das Mittel, dem urtheilenden Richter von den Materialien des Streites eine vollständigere und sichere Kenntniß zu verschaffen als das schriftliche Verfahren durch das Medium eines Referenten in gleichem Maaße zu geben vermag. Auf diese Art ist der neue Entwurf auf mündliche Verhandlung unter Beibehaltung der obersten Sätze des bisherigen Verfahrens gebaut, jedoch so, daß nur nach dem Bedürfniß bemessene schriftliche Einleitung vorausgeht, um die mündliche Verhandlung vorzubereiten, und ihr eine feste und sichere Grundlage zu geben. Der Entwurf zeigt, daß der Verfasser ebenso die leitenden Grundsätze richtig erwogen, die Tragweite derselben beachtet, die wahren Ursachen der bisher bemerkten Uebel der Rechtspflege erkannt, die Erfahrungen gut benützte und die Bedürfnisse berücksichtigt habe. Erfreulich ist vorzüglich, daß in dem Entwurf als ein Hauptgrund des mangelhaften Rechtszustandes das bestehende Verfahren bei der Beweisführung, die schlechte Art der Benützung des Zeugenbeweises und der ausgedehnte Gebrauch des Eides erkannt und diesen Mängeln abgeholfen ist. Daß die Erfahrung richtig benützt wurde, lehrt die Regelung des Verhältnisses des Verfahrens vor den Einzelnrichtern. Man hatte in Meiningen durch Gesetz von 1846 die Competenz der Einzelrichter auf 300 Gulden ausgedehnt. Die Erfahrung lehrte aber, daß in Folge dieser Ausdehnung zu viele verwickelte und schwierige Fälle von Einzelnrichtern entschieden werden müßten, wo die

durch das Gesetz bezweckte Einfachheit und Kürze des Verfahrens nicht paßte und häufig viele Termine für die einzelnen Vorträge der Parteien gegeben werden mußten. Man kam nun (gewiß mit Recht) dazu, die Competenz auf 100 fl. zu setzen, so, daß dann folgerichtig der Grundsatz durchgeführt werden konnte, alle Sachen (mit geringen Ausnahmen) vor Collegialgerichte in erster Instanz zu bringen. Hervorzuheben ist auch, daß der Entwurf von der richtigen Ansicht ausgeht, daß einst bei dem Bestehen des schriftlichen ordentlichen Prozesses manche summarische Prozeßarten Bedürfniß sein konnten, während sie es nach dem neuen Verfahren nicht mehr sind, daher durch §. 173 die bisherigen summarischen Prozeßarten aufgehoben werden mit Ausnahme des Arrest- und Concursprozesses und der Exekutions- und Wechselprozeß mit dem Verfahren in geringfügigen Rechtssachen zusammengestellt ist. Der Entwurf beabsichtigt nicht ein völlig neues Prozeßrecht zu schaffen, er will nur das neu angeführte Verfahren ordnen und eine vollständige Prozeßordnung vorbereiten, daher auch die allgemeinen Bestimmungen am ersten Abschnitt nicht vollständig sind, vielmehr nur Vorschriften aufnehmen, die durch das Prinzip geboten sind, das dem neuen Verfahren zum Grunde liegt, vorzüglich den Eidesgebrauch beschränken, aber die bessere Benützung des ganzen Beweismaterials bezwecken. Die Competenz der Einzelnrichter mußte nach §. 1 festgestellt werden, und geht, wie bereits bemerkt, nur mehr auf 100 fl. Außerdem entscheidet der Einzelnrichter noch ohne Rücksicht auf den Werth über einzelne Sachen, bei denen das Gesetz Einfachheit der Verhandlung voraussetzt. Als allgemeine Grundsätze[54]) werden ausgesprochen, daß in erster Instanz das Verfahren mündlich ist, verbunden mit schriftlicher Aufzeichnung der Parteien oder des Gerichts (8). Das Verfahren ist öffentlich (9), jedoch ist Oeffentlichkeit ausgeschlossen bei Ehestreitigkeiten und bei Ansprüchen auf uneheliche Schwängeruung kann sie vom Ge-

54) Daher bei Ansprüchen auf uneheliche Schwächung, Alimentensachen, Hausmiethestreit, Anträge auf Ertheilung nicht possessorischer Interdikte. Nicht wohl begreift man, aus welchen Gründen auch die (bekanntlich oft verwickelten) Wildschadensstreitigkeiten hieher gerechnet werden.

richte bei Uebereinstimmung beider Parteien oder von Amtswegen aus Gründen der Sittlichkeit oder Zartheit der Verhältnisse (?) ausgeschlossen werden. Die mündliche Verhandlung wird von dem Gerichte geleitet, das was zusammen verhandelt werden kann zur gemeinsamen Verhandlung bringt (11). Jede Partei, die in mündlicher Verhandlung erscheint, muß, wenn sie nicht zuerst den Doktorgrad erlangt oder zuerst Prüfung erstanden hat, von einem berechtigten Rechtsanwalt begleitet sein [55]). Ueber das Fragerecht bestimmen die §§. 54—58, daß das Gericht zur Aufklärung, Vollständigkeit der Thatsachen nöthig scheinende Erklärungen der Parteien fordern, hiezu Frage stellen, und jede Partei an die andere durch den Richter dies thun kann, und zwar muß die Partei persönlich vor dem Gerichte erscheinen, oder wenn sie verhindert ist, vor dem Richter ihres Wohnorts sich befragen lassen. Erscheint die Partei nicht oder weigert sie überhaupt zu antworten, oder eine bestimmte Antwort zu geben, so wird die Thatsache, worauf die Frage gerichtet ist, als zugestanden betrachtet. Treu dem Zwecke, das Beweismaterial ausgedehnt und rein zu benützen, führt §. 59 nur einige Zeugen auf, die von dem Zeugnisse ausgeschlossen sind [56]). Nach §. 60 können aber einige Zeugen das Zeugniß ablehnen [57]). Der die Vernehmung leitende Richter hat die Zeugen zu einer von ihnen selbst ausgehenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses betreffenden Umstände zu veranlassen, durch Fragen den Grund der Wissenschaft zu erforschen und auf möglichste Deutlichkeit und

55) Die §§. 19—28 handeln von Vollmachten, §§. 29—37 von Zeitbestimmungen, §§. 39—48 von Streitsverkündbarung des Auctors, Caution.

56) Dahin gehören 1) Personen, die geistig oder körperlich zur Wahrnehmung der Thatsachen unfähig waren oder es sind zur mündlichen oder schriftlichen Mittheilung, 2) Eidesunmündige, 3) wegen Meineids oder Eidesbruchs Verurtheilte, 4) Ehegatten in Sachen des andern Ehegatten.

57) Dahin werden gerechnet Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut ist (zu eng gefaßt), Staatsbeamte (beschränkt), Anwälte, Jeder, der in Sachen eines Verwandten oder Verschwägerten in gerader Abstammung Zeugniß ablegen soll, jedoch dann nicht, wenn er mit beiden Theilen früh nahe verwandt ist oder in Sachen, welche Familienangelegenheiten (daher auch in Ehe-, Geburts- oder Sterbfällen) oder Erbschaftsverhältnisse betreffen.

Bestimmtheit zu bringen. Die Parteien, die bei der Vernehmung gegenwärtig sein dürfen, können ebenfalls nach beendigter Vernehmung Punkte bezeichnen, worüber noch gefragt werden soll. Es können auch nachträglich Zeugen wegen Unvollständigkeit oder Unbestimmtheit der Antworten noch vernommen werden (68—74). Zweckmäßig ist der Beweis durch Sachverständige auf Augenschein geordnet (75—84). Einer vorzüglichen Beachtung würdig sind die Bestimmungen über den Eid (85—95). In den Motiven ist richtig bemerkt, daß ein Hauptübel unserer Prozeßnoth in der Häufigkeit des Gebrauchs des Eides liegt, indem die Partei oft den Eid als erstes Beweismittel anwendet, statt andere vorhandene Beweismittel zu benützen, daher nicht selten eine Partei, wenn die andere geschworen hat, sie des Meineids beschuldigt, und widerliche neue Untersuchungen veranlaßt. Mit Recht finden die Motive die Gründe der Erscheinung, daß so oft das Beweismaterial unbenützt bleibt und alles auf den Eid gestellt wird, darin, daß die Gesetzgebung die Eideszuschiebung zu unbeschränkt gestattet, bei Auferlegung des nothwendigen Eides die Compensation der Kosten zuläßt, und von der Anwendung anderer Beweismittel dadurch abhält, daß zu viele Zeugen als untüchtig erklärt werden, und der Gebrauch der Urkunden, die der Gegner besitzt, gehindert ist. Der vorliegende Entwurf enthält in dieser Beziehung wahrhaft verbessernde Vorschriften. Nach §. 92 soll das Gericht befugt sein, die Eideszuschiebung außer den Fällen, in welchen sie bisher schon nicht stattfindet[58]), nicht zuzulassen, wenn solche über Thatsachen gebraucht wird, die offenkundig oder durch Augenschein erweislich sind oder worüber nach öffentlichen Einrichtungen oder gewöhnlichen Umständen voraussetzlich Urkunden oder Zeugnisse beigebracht werden können, insoferne nicht der Wegfall einer solchen Voraussetzung in dem besondern Falle längstens in dem Beweisausführungstermine wahrscheinlich gemacht wird. Das Gericht hat die Parteien über die Bedenken gegen die Zulassung der Eideszuschiebung

58) Man fragt, warum das neue Gesetz nicht diese Fälle aufzählt, da in der Praxis viel Streit vorkömmt, in welchen Fällen der Eid nicht zulässig ist.

in der Gerichtssitzung zu hören. Wir freuen uns über diese Vorschriften, welche entschieden gut wirken und die häufigen Meineidsuntersuchungen vermindern werden, welche von Unverständigen wegen unklarer Ansichten als Beweise gesunkener Moralität angegeben werden, während richtiger die Gesetzgeber und Juristen die Schuld tragen,[59]) daß so viele unzweckmäßige Eide geschworen und grundlose Meineidsuntersuchungen eingeleitet werden. Wir hätten nur gewünscht, daß der Entwurf einer Schrift weiter gegangen wäre. Wir geben zu, daß es bedenklich sein mag, wenn der Gesetzgeber zu rasch, ohne Uebergänge zu machen, mit den bisherigen Volksansichten im Widerstreit die Eideszuschiebung völlig ausschließen wollte, obwohl gewichtige Gründe gegen die Gestattung des Eides sprechen[61]), und die Erfahrungen aus Ländern, in welchen bisher keine Zuschiebung vorkam, für die Beibehaltung dieser Ansicht sprachen[62]); allerdings ist schon viel gewonnen, wenn der Gesetzgeber die Eideszuschiebung nur subsidiär zuläßt,[63]) und die Anwendung der eventuellen Zuschiebung besser regelt, als es bisher geschah (der Meiningen'sche Entwurf bezweckt das), den sogenannten Glaubenseid beschränkt, und eine den schlauen Wendungen, mit welchen gewissenlose oder leichtsinnige Parteien ihr Gewissen zu beruhigen glauben, vorbeugende[64]) Eidesformel vorschreibt (daher Art. 84 des vorliegenden Entwurfs); am Meisten aber wird auf eine tiefeingreifende Weise geholfen, wenn der Gesetzgeber sich entschließt, auszusprechen, daß, wenn der Eid zugeschoben

---

59) Neuerlich ist dies sehr gut in der Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig, 1860 Nr. 10, in Bezug auf manche in Schwängerungssachen vorkommenden Meineide nachgewiesen.

60) Wir beziehen uns auf das in diesem Archive Band 42, S. 362 Gesagte.

61) Neuerlich gut Zink, über die Ermittelung des Sachverhalts 1, S. 26 und S. 519.

62) Z. B. im Kanton Zürich, Meyer, Beitrag zur Züricher Zivilprozeßordnung, S. 43.

63) Darauf beziehen sich die Vorschläge bei Zink S. 527.

64) S. noch Busch in diesem Archiv Band 41, S. 252, u. dies Archiv Band 42, S. 361 und Band 43, S. 179.

wird, das Gericht in der Sitzung die Parteien vernehmen, und erst nach Befund der Vernehmung über das Sachverhältniß entscheiden soll, ob und in welchem Umfang der Eid geschworen werden darf [64]). Die Erfahrungen von Genf und Freiburg (Code Art. 324 sq.), wo solche Vernehmungen stattfinden, werden in dieser Beziehung belehrend. Die Vorschriften des Entwurfs (96—102) über Edition der Urkunden eröffnen die Aussicht, daß die Parteien weit reicheres Beweismaterial benützen können, als die bisherige engherzige Praxis möglich machte. Der Entwurf regelt nun das ordentliche Verfahren vor den Kollegialgerichten erster Instanz (§. 106—115), und zwar zuerst das schriftliche Vorverfahren. Der Kläger muß hier eine gehörige Klageschrift dem Gerichte übergeben, welches die nicht gehörig beschaffene Klageschrift zurückweist. Der Beklagte muß seine Vernehmlassung und etwaige Einreden einreichen. Die schriftlichen Parteivorträge sind auf erhebliche Thatsachen, genau gefaßte Anträge und Rechtsandeutungen beschränkt, dürfen aber keine Rechtsanführungen enthalten; dies Vorverfahren wird geschlossen sobald in einem Vortrage zur Entkräftung des vorausgegangenen Vortrages keine neuen Thatumstände vorgebracht werden. §. 111 gibt 5 von der Einlassung befreiende Einreden zu, jedoch nur, wenn der Beweis zugleich angetreten wird. Die Parteien können (113) das schriftliche Vorverfahren umgehen, wenn sie eine von ihnen gemeinschaftlich unterzeichnete Darstellung des thatsächlichen Streitverhältnisses mit Gesuchen dem Gerichte übergeben. Die mündliche Verhandlung wird damit eröffnet, daß ein Gerichtsmitglied den wesentlichen Inhalt der Vorverhandlungen vorträgt und erforderlichen Falles die Befragung der Parteien folgen läßt, worauf die mündlichen Vorträge der Parteien folgen. Die Vorträge umfassen das Thatsächliche im Anschluß an die schriftliche Vorverhandlung und die Rechtsausführungen in Folge richterlicher Aufforderung, auch die Anträge über Beweislast und Beweissätze das Gericht bestimmt, ob eine Partei allein zu hören ist, Güte wird versucht. Wir werden wieder auf die Prüfung

65) Krävet in diesem Archiv Band 38, S. 12, jedoch auch die Bemerkungen von Busch in diesem Archiv, Band 39, S. 87.

dieser Vorschriften zurückkommen, heben nur die für die Gewinnung der Grundlage eines guten Beweisverfahrens wichtige Vorschrift (117) hervor, daß über streitige Thatsachen das Gericht durch Bescheid der Partei, die auf die widersprechenden Thatsachen einen Angriff oder Gegenangriff gründet, den Beweis auflegen und den Beweissatz so bestimmen soll, daß die zu erweisende Thatsache einzeln und genau angegeben werde. Gegen das Beweiserkenntniß, welches rechtskräftig wird, findet Berufung Statt. Genau und auf Abkürzung und Abscheidung von Streitfragen berechnet sind die Vorschriften (117 bis 146) über das Beweisverfahren. Das Verfahren von Einzelnrichtern und in geringfügigen Sachen ist §. 148—215 geordnet. In der Appellationsinstanz findet ebenso (216) mündliche Verhandlung Statt. Ueber die Executionsordnung soll unten besonders gesprochen werden. Wir werden über den Gang der Berathungen über diesen wichtigen Entwurf weiter Nachricht geben.

Ehe wir aus den bisherigen Mittheilungen Schlußfolgerungen ableiten und die Punkte hervorheben, auf welche die Aufmerksamkeit derjenigen gerichtet sein muß, denen es mit der Verständigung Ernst ist, und zwar mit Prüfung, in welcher Richtung und auf welchem Wege eine den gerechten Forderungen entsprechende Civilprozeßgesetzgebung zu Stande kommen kann, ist es Pflicht, I. die Erfahrungen der Länder zu sammeln, in welchen bereits eine auf Unmittelbarkeit der Verhandlungen vor dem urtheilenden Gerichte gebaute, mit einer geeigneten schriftlichrn Vorbereitung verbundene Prozeßordnung eingeführt ist. II. Nicht weniger die Erfahrungen und die Stimmen aus den Staaten zu beachten, in welchen im Wesentlichen der bisherige deutsche Prozeß beibehalten wurde, die Verbesserung aber auf Beseitigung einzelner Uebelstände, auf Entscheidung von Streitfragen, auf Beförderung der Abkürzung des Verfahrens und Verminderung der Kosten gerichtet war. III. Der Aufmerksamkeit würdig sind jene Bestrebungen, die im Einklang mit der immer mehr siegenden Richtuug, die Einheit des Rechts in Deutschland zu erlangen, auf die Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Civilprozeßgesetzgebung gerichtet sind. IV. Hieher gehört die Prüfung, was in Bezug auf die Einrich-

tungen, die mit der guten, Vertrauen erweckenden Wirksamkeit der Civilprozeßgesetzgebung und die Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtspflege zusammenhängen, durch die eine Gesetzgebung geleistet wurde und welche Erfahrungen vorliegen. Wir werden hier die Aufmerksamkeit unserer Leser zu richten haben auf das, was für die Anordnung der administrativ-contentiosen Justiz, für die Entscheidung der Competenzconflikte, für die Stellung der Staatsanwaltschaft in Civilsachen und vorzüglich für die Sicherung einer würdigen Stellung des Anwaltstandes durch die Gesetzgebung geschah. V. Von Werth ist es, die Erfahrungen zu sammeln, welche in einzelnen Ländern in Bezug auf Anordnungen gemacht wurden, welche den Recht suchenden möglich machen sollen, auf raschem Wege zu ihrem Rechte zu gelangen. Wir rechnen dahin die Einrichtung der sogenannten freien Gerichtstage und des Mahnverfahrens. VI. Unsere Darstellung muß noch auf dasjenige sich beziehen, was namentlich für die Verbesserung der Civilrechtsklage durch die Wissenschaft geleistet wurde. VII. Nicht unbeachtet darf endlich die Frage bleiben, wie am besten eine Civilprozeßgesetzgebung bearbeitet werden soll.

1) Sammelt man die Erfahrungen der deutschen Länder, in welchen die Gesetzgebung die Verbesserung des Civilverfahrens durch Einführung der Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte in Verbindung mit einem schriftlichen Vorverfahren bezweckt, so überzeugt man sich bald, daß hier wieder zwei Klassen der Gesetzgebungen geschieden werden müssen, A. diejenigen, welche auf einem vollständigen Prozeßgesetzbuche und einer dem neueren Verfahren entsprechenden Gerichtsbarkeit beruhen und das mündliche Verfahren folgerichtig so durchführen, daß das Wesen der Mündlichkeit in der Art zum Grunde liegt, daß die urtheilenden Richter nur auf den Grund desjenigen Streitmaterials urtheilen dürfen, das in der mündlichen Verhandlung vor ihnen von den Parteien oder ihren Anwälten vorgetragen wurde, so daß dies schriftliche Vorverfahren nur die Vorbereitung des mündlichen Verfahrens sein soll, im Gegensatze B. jener Gesetzgebungen, die im Wesentlichen an die bisherige Prozeßgesetzgebung mit einzelnen Verbesserungen sich anschließen, aber eine mündliche Verhandlung einführen, allein dem voraus-

gehenden schriftlichen Verfahren eine solche Bedeutung beilegen, daß dies schon einen wesentlichen Theil des Streitsmaterials bildet, auf dessen Grund die Richter entscheiden, so daß die mündliche Verhandlung schon mit dem Vortrage des im Vorverfahren vorgetragenen thatsächlichen Materials durch ein Gerichtsmitglied beginnt und die mündliche Verhandlung sich nur an das schon vorgetragene Material anschließen muß, und vorzugsweise zum Vortrage der Rechtsausführungen dienen soll. In die erste Klasse gehören die italienischen Gesetzgebungen, besonders von Neapel, Parma und Piemont, die niederländische und die Genfer Gesetzgebungen, in Deutschland die neue Prozeßgesetzgebung für Braunschweig, Hannover, Oldenburg [66]). Alle mit Sorgfalt bei juristischen Praktikern wie bei Rechtsuchenden gesammelten Nachrichten über die Wirksamkeit der neuen Gesetze sind fortdauernd günstig und beweisen das Vertrauen zur Rechtspflege ebenso, wie die durch die neue Gesetzgebung, insbesondere durch das öffentlich mündliche Verfahren bewirkte würdige Stellung des Advokatenstandes. Die in diesem Archiv [67]) mitgetheilten, in Einzelnheiten eingehenden Nachweisungen des erfahrenen Oppermann werden durch die Mittheilungen ausländischer Praktiker, welche den hannoverschen Rechtsgang beobachteten, des preußischen Praktikers Waldek [68]) und des Würtembergischen Juristen Breitling [69]) bestätigt. Es ist richtig, daß nach Waldek's Zeugniß diese Prozeßordnung, die aus einem Guße herausging, die bedeutendste der neuen Prozeßordnungen ist, und von gründlicher Durchdringung des Prinzips der Mündlichkeit und Verbindung desselben mit allem Tüchtigen, was der gemeine Prozeß darbietet, unter Abschneidung der Auswüchse desselben zeugt. Wir können nicht genug unsere Leser davor warnen, sich nicht durch manche Einwendungen von

66) Ueber den Charakter dieser Gesetzgebungen ist in den früheren Bänden des Archivs Nachricht gegeben.

67) Archiv Band 37 Nr. 16, Band 38 Nr. 2 und besonders noch Band 41, S. 430.

68) in seinem Vortrage der juristischen Gesellschaft in Berlin v. 20. Okt. 1860, s. Hirsemengel's preuß. Gerichtszeitung 1860, Nr. 96.

69) in diesem Archiv, Band 43, Nr. 14.

Seite derjenigen [70]), irre machen zu lassen, welche aus Mangel der Kenntniß der hannoverschen Rechtsübung behaupten, daß nur ein von dem Richter geleitetes schriftliches Vorverfahren den Richter in Stand setzen könne, ein gründliches Urtheil zu fällen. Die auf zuverlässige statistische Nachrichten und amtliche Berichte der Beamten sich stützende Mittheilungen des Hrn. Breitling werden überzeugen, daß das Vorverfahren, wie es in Hannover besteht, eine genügende Grundlage der Verhandlungen gewährt, zugleich weit besser als dies in den französ. Vorverfahren der Fall ist, die Interessen der Rechtsuchenden sichert, daß aber auch die von Bothmer und Gerau geäußerten Besorgnisse über die durch Häufung der nothwendigen Termine veranlaßte Verzögerung und Kosten grundlos sind [71]). Es kann nicht genug bedauert werden, daß unsere deutschen Juristen zu viel in den Fesseln der Ansichten, an die sie sich unter der Herrschaft der Schriftlichkeit gewöhnt haben, sich bewegend, in den Geist des mündlichen Verfahrens sich nicht finden können, und daher auf das schriftliche Vorverfahren, wie es der mündlichen Verhandlung als nur vorbereitend vorhergeht, das Eventualprinzip anwenden wollen, das in den bisherigen schriftlichen Verfahren am Platze war. Unbegreiflich ist es daher, wie noch deutsche Juristen in dem mündlichen Verfahren die gemeinrechtlichen Grundsätze von der Klageänderung anwenden wollen, ohne einzusehen, daß (nach den Zeugnissen der Erfahrung im französischen Prozesse [72]) und in Hannover die ganze Lehre sich im mündlichen Verfahren anders gestalten muß [73]). Ueberall bemerkt man, daß unter tüchtigen, selbst unter hannoverischen Juristen [74]) über das wahre

70) z. B. v. Gerau in der Zeitschrift für Civilrecht VI. S. 248 und in diesem Archive Band 33, S. 425.

71) Schon Oppermann in diesem Archive Band 38, S. 18 hat die Einwendung von Bothner widerlegt. Die von Breitling mitgetheilten Tabellen bestätigen dies noch mehr.

72) Zink über Ermittelung 1 S. 155.

73) Ausführungen in diesem Archive Bd. 32 S. 421, Band 39 S. 415 Band 41 S. 71, 79, 317.

74) Magazin für hannov. Recht V. S. 88 u. VII. S. 86 und dies Archiv Bd. 41 S. 80.

Wesen des mündlichen Verfahrens und das Verhältniß zur Unmittelbarkeit große Unklarheit herrscht [75]). Wir werden darauf unten zurückkommen. Auch in Bezug auf den Braunschweigischen Prozeß liefern die Erkundigungen günstige Zeugnisse über die Wirksamkeit der neuen Gesetzgebung. Die statistischen Uebersichten [76]). Wir wollen nach den Zwecken unseres Aufsatzes nicht dabei verweilen, wie die Zahl der Civilprozesse ab- oder zugenommen hat, und wie sich höchst verschieden in den einzelnen Bezirken, am größten natürlich in der Hauptstadt, wo die enger zusammenwohnende Bevölkerung, die Häufigkeit geschlossener Geschäfte im Verkehr und die Leichtigkeit gerichtlicher Hülfe angesprochen das Prozessiren begünstigt, das Verhältniß der Zahl der Prozesse zur Seelenzahl herausstellt [77]), vielmehr nur die Ergebnisse über die Dauer der Prozesse, die Zahl der Berufungen und welche Folgen diese hatten, hervorheben. Vergleicht man die Zahl der erledigten Prozesse, so kann angenommen werden, daß durchschnittlich ein Prozeß nicht über 6 Monate dauerte. In Bezug auf Berufungen gegen amtsgerichtliche Bescheide kommt durchschnittlich jährlich eine Berufung in Braunschweig auf 39, in Helmstadt auf 105 Prozesse. Von den Rechtsmitteln wurden erledigt bei dem Kreisgerichte Braunschweig in den Jahren 1855 bis 1858 durch 161 abändernde, 201 bestätigende, beim Kreisgericht Wolfenbüttel durch 145 abändernde, 142 bestätigende, bei den Rechtsmitteln gegen Urtheile der Kreisgerichte (Collegialgerichte), ist das vierjährige Durchschnittsverhältniß der bestätigenden Urtheile zu den abändernden 1 zu 1,27. Nach der Erfahrung wird in Braunschweig nur bedauert, daß von mancher wohlthätigen, zur schnellen Erledigung der Prozesse

75) Wichtige Bemerkungen im Magazin 1860, S. 25.

76) Ueber die Jahre 1851 bis 1854 finden sich die Nachrichten in der Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig, 1855 Nr. 6, und über die letzten 5 Jahre von 1855 bis 1858 incl. in der Zeitschrift 1860 Nr. 1.

77) Wenn man einige Bezirke, z. B. die Hauptstadt, wegläßt, so ergibt sich für 21 Einzelngerichte im Durchschnitt, daß 1 neu angeführter Prozeß auf 32 Einwohner (nicht 48,27, wie in dem gedruckten Berichte steht) kommt, bei manchen Gerichten, z. B. Braunschweig, 1 auf 16, bei Stadtoldendorf auf 11,87. Bei den Kreisgerichten kommt 1 Prozeß auf 258 Einwohner.

und zur sichern Herstellung des Sachverhalts führenden Bestimmung der Prozeßordnung, z. B. §. 73 wegen des den Richtern und den Parteien gegebenen Fragerechts, nicht hinreichend Gebrauch gemacht wird[78]), um kostspielige Beweisführungen abzuschneiden, und daß das Prozeßgesetz, indem es den exekutorischen Urkunden die Kraft unmittelbarer Vollstreckbarkeit beilegte, das Institut an Bedingungen knüpfte[79]), welche den häufigeren Gebrauch hindern[80]). Auch gegen den nach der Prozeßordnung aufgestellten Anwaltszwang werden nach der Erfahrung Bedenklichkeiten erhoben[81]). Ueber die gute Wirksamkeit der neuen Oldenburgischen Prozeßordnung hat die Stimme eines hochgestellten Praktikers sich günstig ausgesprochen[82]). In die Klasse der oben unter B bezeichneten Civilprozeßgesetze gehören die Preußischen Prozeßgesetze, die Gesetze von Anhalt, Weimar, Waldeck, Lippe und der neue Meiningensche Entwurf. Die Haupteigenthümlichkeiten liegen darin, daß eine schriftliche, von einem Richter geleitete Instruktion der mündlichen Verhandlung vorausgeht, daß die mündliche Verhandlung mit einem kurzen mündlichen Vortrage des bisherigen Deputirten beginnt, worin die Lage der Sache auf Grund der vorangegangenen Verhandlungen darzustellen ist, und daß die neue Gesetzgebung an die bisherige Prozeßordnung sich anschließt[83]). Schon der letzte Mißstand ist ein Hinderniß, daß ein gut durchgeführtes mündliches Verfahren sich ausbilden kann. Bei einem solchen Rechtszustand muß der Richter aus den verschiedenen Gesetzen (z. B. in Preußen aus der als Ruin gel-

78) Nachgewiesen in der Zeitschrift 1859, Nr. 7.

79) Nämlich nach 361 soll nur dann die Urkunde diese Kraft haben, wenn die Forderung aus einem einseitigen Geschäfte entspringt, und der Inhaber muß die Vermittelung des Richters anrufen. Weit besser ist in der hannov. Notariatsordnung §. 42 die betr. Urkunde ohne jene Beschränkungen anerkannt.

80) Zeitschrift 1858, S. 4. Demnach wurde in Braunschweig 1858 auf den Grund von 2405 exekut. Urkunden die Vollstreckung eingeleitet.

81) Zeitschrift 1860, Nr. 11.

82) in diesem Archiv Bd. 43, Nr. 4.

83) Hefften, Preuß. Civilprozeß S. 211.

tenden [84]) Gerichtsordnung) ein Ganzes machen, wo die mangelhaft durchgeführte Gerichtsverfassung Hindernisse in den Weg legt [85]), und so oft Streit entstehen muß, ob eine in der bisherigen Gesetzgebung vorkommende Vorschrift mit dem Wesen des neu eingeführten mündlichen Verfahrens vereinbar ist. Nie kann eine solche Gesetzgebung auf die Vortheile rechnen, welche eine aus einem Gusse herausgearbeitete Prozeßgesetzgebung gewährt [86]). Am wichtigsten aber ist die Erfahrung, daß da, wo die mündliche Verhandlung mit dem Vortrage eines Gerichtsmitgliedes beginnt, das wahre Mündlichkeitsprinzip sehr verletzt wird, und daß dies um so mehr der Fall ist, je ausgedehnter der Vortrag ist. In solchen Ländern hört man von verständigen Männern häufig die Aeußerung: der schriftliche Prozeß ist geblieben, der mündliche ist angehängt. Wir machen alle, welche mit der Verbesserung des Civilprozesses sich beschäftigen, auf einen Aufsatz [87]) aufmerksam, in welchem in Bezug auf den preußischen Prozeß auf den Grund von Erfahrungen nachgewiesen wird, daß die Vorschrift des Vortrags eines Gerichtsmitglieds häufig dazu führt, daß die Anwälte in thatsächlicher Beziehung nur wiederholen, was der Referent bereits vortrug, daß man nicht selten das sogenannte Plädoyer mit der Erklärung beginnen hört, daß der Anwalt zur Sache nichts anzuführen habe. Es ist nicht einzusehen, was durch das Referat gewonnen werden soll. Warum will man nicht das naturgemäße Verfahren, was im französischen Prozesse und in Hannover [88]) als das richtige sich bewährt, überall an-

---

84) Waldeck in seinem dem Juristentage vorgelegten Antrage erkennt die Erlassung eines vollständigen Prozeßcodex als für Preußen dringend nothwendig.

85) Wir bitten unsere Leser, zu beachten, was im vorigen Hefte des Archivs S. 256 ꝛc. nachgewiesen wurde.

86) Eine beachtungswürdige Anfrage mit wichtigen Bemerkungen über die neu erschienenen Schriften über den Preuß. Civilprozeß liefert Abegg in Schletters Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft, XI. Bd. S. 239.

87) In der Preußischen Gerichtszeitung 1860, Nr. 10.

88) Wir bitten unsere Leser, das von Buttel im ersten Hefte dieses Bandes des Archivs S. 87 mitgetheilte wichtige Zeugniß des Obergerichtsdirektors Bobers in Göttingen zu beachten.

wenden, wo es dem Geſetze Ernſt iſt, Mündlichkeit einzuführen, nämlich die Verhandlung, daß nur die Vorträge der Parteien entſcheiden, da hier der Kläger ſeine Klage entwickelt und begründet, der Beklagte dann erwiedert, und weiter durch Vorträge der Sachverhalt in thatſächlicher und rechtlicher Hinſicht feſtgeſtellt, durch Fragen der Richter, nach Umſtänden der Parteien an einander jede Unvollſtändigkeit und Unklarheit gehoben wird [89]). Wir werden unten wieder auf den Gegenſtand zurückkommen.

89) Auch Waldek in der Preuß. Gerichtszeitung 1860 S. 182 lobt das hannov. Verfahren und tadelt das preußiſche.

(Schluß folgt im nächſten Hefte).